

Nr. 5 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(1. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

**Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 1 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, das Magistrats-Bedienstetengesetz und das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 28. Juni 2023 mit der Vorlage befasst.

Abg. HR Prof. Dr. Schöchel erläutert nach Aufruf des Verhandlungsgegenstands und Antragstellung den Inhalt der gegenständlichen Regierungsvorlage. Demnach sollten mit dem Entwurf zwei EU-Richtlinien im landesgesetzlich zu regelnden Dienstrecht und Gleichbehandlungsrecht umgesetzt werden. Es gehe grosso modo um die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige. Es handle sich um die Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union mit dem Zweck, Mindestanforderungen für die Unterrichtung über die wesentlichen Aspekte des Arbeitsverhältnisses und für die Arbeitsbedingungen festzulegen sowie die Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates. Diese müssten mit einer bestimmten Zeittangente in Landesrecht umgesetzt werden. Es gehe um Informationspflichten des Dienstgebers, die Probezeit im Verhältnis zur Dauer des Vertrags, die Möglichkeit zur kostenlosen Teilnahme an Pflichtfortbildungen während der Dienstzeit, um Frühkarenzurlaub für gleichgeschlechtliche Paare, die Pflegefreistellung wegen der notwendigen Pflege von erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen, wenn diese nicht im gemeinsamen Haushalt lebten, die Klarstellung zu Art und Bedingungen von Teilzeitformen und Telearbeit sowie um die wirksame Durchsetzung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte, um jede Benachteiligung auf Grund der Geltendmachung von Ansprüchen bei Diskriminierung im Sinn des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes durchsetzen zu können.

Für die SPÖ kündigt Abg. Dr. Maurer MBA an, dem Antrag zuzustimmen. Er verweist auf die Stellungnahme der Younion im Begutachtungsverfahren.

Abg. Heilig-Hofbauer BA stellt für die GRÜNEN die Zustimmung in Aussicht und hebt die Karenz für gleichgeschlechtliche Paare hervor. Von der Younion sei im Begutachtungsverfahren jedoch die Anregung gekommen, ein Jobrad nach dem Vorbild des Bundes zu verankern. Abg. Heilig-Hofbauer BA bringt folgenden Entschließungsantrag ein:

Die Salzburger Landesregierung wird ersucht, das Jobrad, nach Vorbild der Bundesregelung, für alle Gemeinde- Magistrats- und Landesbediensteten gesetzlich zu verankern.

Nach Wortmeldungen der Klubobleute Mag. Mayer und Dr. Schöppl sowie Ausführungen der anwesenden bzw. zugeschalteten Experten zieht Abg. Heilig-Hofbauer BA diesen Antrag mit der Ankündigung zurück, einen selbständigen Antrag in dieser Angelegenheit einbringen zu wollen.

Landesrat DI Dr. Schwaiger berichtet, dass karenzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schon seit Jahren entsprechende Informationen angeboten würden. Verbesserungen sei hier jedoch sicherlich noch möglich. Informationen des Dienstgebers seien auch bei Telearbeitsplätzen ab einem bestimmten Ausmaß und jedenfalls bei gänzlicher Abwesenheit sehr wichtig. Landesrat DI Dr. Schwaiger verweist des Weiteren auf die Ausführungen von Fachgruppenleiter Ing. Mag. Dr. Premißl MBA.

Die an ihn gerichteten Fragen beantwortet der Leiter der Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen Dr. Sieberer dahingehend, dass das Land seit August letzten Jahres mit der Umsetzung der Richtlinien säumig sei. Hintergrund sei die Notwendigkeit einer Verweisung auf Bundesrecht, der Bund habe die Richtlinien jedoch bis zum heutigen Tag nicht umgesetzt. Hilfsweise werde nun durch einen Auslegungsverweis das Richtlinienrecht in das Landesrecht inkorporiert. Bei nächster Gelegenheit sollte jedoch ein sauberer Verweis eingefügt werden. Das Vertragsverletzungsverfahren sei relativ weit fortgeschritten. Alle relevanten Fristen seien abgelaufen. Um den 10. Juli werde eine Entscheidung über die Klagserhebung durch die Kommission erfolgen.

Ing. Mag. Dr. Premißl MBA (Fachgruppe Personal) beantwortet die an ihn gerichteten Fragen dahingehend, dass das Thema Jobrad die Fachgruppe seit ca. zwei Jahren beschäftige. Das Modell sei steuerlich begünstigt, da die vom Dienstgeber zur Verfügung gestellten Jobräder mit einem Sachwert von Null anzusetzen seien. Für private Arbeitgeber würde im Fall einer kollektivvertraglichen Überzahlung die Differenz vom Bruttolohn abgezogen und reduziere somit die Bemessungsgrundlage. Die Finanzverwaltung wende dies für öffentlich-rechtliche Dienstgeber jedoch derzeit nicht an. Die Gesetzgebungskompetenz für die notwendigen Änderungen des Steuerrechts liege beim Bund, der dies für die Bundesbediensteten bereits umgesetzt habe, nicht jedoch für Landes- oder Gemeindebedienstete. Die Jobräder hätten bei der Möglichkeit der Gehaltsumwandlung keinen Sachbezugswert und seien daher für die Bediensteten sehr günstig. Für Länder und Gemeinden fehle jedoch derzeit der finanzielle Anreiz. Zur Beibehaltung der dienstlichen E-Mail-Adresse bei karenzbedingter Abwesenheit sei auf die Praxis der Landesinformatik zu verweisen, dies nicht zu tun. Es könne jedoch ein Intranet-Zugang beantragt werden, um sich über das Geschehen informieren zu können. Von Seiten der Fachgruppe Personal würden die Führungskräfte durch interne Richtlinien und durch den Personalwegweiser angehalten, mit karenzbedingt abwesenden Bediensteten regelmäßig Kontakt zu halten.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, in der Spezialdebatte artikelweise abzustimmen. Zu den Artikeln I bis VI meldet sich niemand zu Wort und werden diese jeweils einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Salzburger Gemeinde-beamtengesetz 1968, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, das Magistrats-Bedienstetengesetz und das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz geändert werden, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 1 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 28. Juni 2023

Der Vorsitzende:

Schernthaner MIM eh.

Der Berichterstatter:

HR Prof. Dr. Schöchler eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 5. Juli 2023:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.